

## **Vereinbarung**

**zwischen**

**der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, K. d. ö. R., Köln**

**und dem**

**GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R, Berlin**

**zur pauschalierten Abgeltung von besonderen Aufwänden für Vertragszahnärzte bei der zahnärztlichen Behandlung von GKV-Versicherten aufgrund der Corona-Pandemie**

### **Präambel**

Die Bundesmantelvertragspartner stellen sich ihrer gemeinsamen Verantwortung für die ambulante vertragszahnärztliche Versorgung der Versicherten in Deutschland vor dem Hintergrund der andauernden pandemiebedingten Situation und den besonderen Herausforderungen zur Sicherstellung der zahnärztlichen Behandlung von GKV-Versicherten.

Zu diesen Herausforderungen zählen auch besondere Aufwände im Rahmen der Corona-Pandemie, die den Zahnarztpraxen im Vergleich zu Normalzeiten für die Behandlung von GKV-Versicherten entstehen. Eine Bewertung dieser besonderen Aufwendungen hat teilweise schon im Rahmen der Vergütungsverhandlungen gemäß § 85 Abs. 3 SGB V oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen auf Landesebene stattgefunden, sodass ein Teil der Krankenkassen den Zahnärzten diese besonderen Aufwendungen insgesamt oder in Teilen bereits abgelten. Dies erfolgt regional jedoch unterschiedlich und nicht flächendeckend.

Die besonderen Aufwände treffen bei typisierender und generalisierender Betrachtung nahezu alle Zahnarztpraxen in ähnlicher Weise. Daher wird das Erfordernis einer pauschalierenden Betrachtungsweise gesehen. Aus diesem Grund trifft die vorliegende Vereinbarung als Bestandteil des Bundesmantelvertrages-Zahnärzte Vorgaben, die eine bundeseinheitliche Abgeltung dieser besonderen Aufwände unter gleichzeitiger Anrechnung von bereits von den Krankenkassen getragenen oder zu tragenden Aufwänden ermöglichen.

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand der Vereinbarung ist die einmalige pauschale Abgeltung besonderer Aufwände, die den Vertragszahnärzten im Rahmen der Corona-Pandemie im Zusammenhang mit der vertragszahnärztlichen Behandlung von GKV-Versicherten entstanden sind bzw. entstehen werden. Hiervon umfasst sind Mehraufwände, die im Rahmen der Patientenkommunikation, der Patientenbehandlung sowie bei der Dokumentations- und Verwaltungstätigkeit und im Bereich der Sachkosten, z. B. für die zusätzliche Anschaffung von OP-Masken/FFP2 Masken, Einmalhandschuhen, Desinfektionstüchern oder Händedesinfektionsmitteln anfallen.

## **§ 2 Finanzvolumen**

Die aus § 1 resultierenden Mehraufwände für die gesetzliche Krankenversicherung dürfen insgesamt einen Betrag von 275 Mio. Euro nicht überschreiten. Der in Satz 1 genannte Höchstbetrag wird unterschritten, wenn sich die nach § 3 zu entrichtenden Zahlungen durch Abzüge nach Maßgabe von § 4 verringern.

## **§ 3 Berechnung und Anforderung der Kostenumlage für die Krankenkassen**

Die Aufschlüsselung des Betrags nach § 2 auf die Krankenkassen erfolgt nach der Statistik KM6 über die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zum 01.07.2020. Die einzelne Krankenkasse entrichtet an die jeweilige KZV zum 01.07.2021 und zum 01.10.2021 jeweils 50 Prozent des Betrags, der sich aus der Division des Betrags nach § 2 durch die Gesamtzahl der Versicherten nach der KM6 zum 01.07.2020 multipliziert mit der Anzahl der Versicherten der jeweiligen Krankenkasse zum 01.07.2020 in dem jeweiligen KZV-Bereich ergibt.

## **§ 4 Ausschluss einer Doppelfinanzierung**

Soweit für die Krankenkasse in der jeweiligen Vergütungsvereinbarung oder in sonstigen Vereinbarungen bereits Regelungen zur Abgeltung der in § 1 genannten besonderen Aufwände für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2021 getroffen worden sind oder diese der jeweiligen KZV auf sonstige Weise mit entsprechender Zwecksetzung abgegolten wurden, kann sie diese Aufwände von dem nach § 3 zu zahlenden Betrag in Abzug bringen.

Die Minderung des Betrags ist gegenüber der KZV zu begründen und eine Verständigung über den Abzugsbetrag ist anzustreben.

## **§ 5 Verteilung der Beträge auf die Vertragszahnärzte**

Die KZV führt die von den einzelnen Krankenkassen gezahlten Beträge zusammen und verteilt sie nach einem bundeseinheitlich von der KZBV festzulegenden Verteilungsschlüssel auf die vertragszahnärztlichen Praxen im jeweiligen KZV-Bereich.

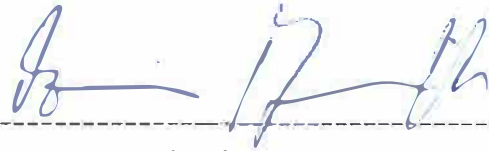
## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. April 2021 in Kraft.

Köln, Berlin 17.03.2021



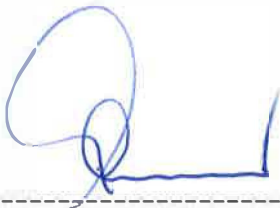
Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung



GKV-Spitzenverband



Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung



Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung